

Begleitdokument zum Positionspapier V2.0

Dieses Dokument enthält dieselben Forderungen und Standpunkte des aktuellen Positionspapiers, macht sie aber (hoffentlich) leichter verständlich.

Warum die Krypto-Haltefrist bleiben soll

Unsere Haltung in einem Satz

Langfristiges Sparen braucht verlässliche und sachlich begründete Regeln. Wir halten die geplante Änderung für potenziell wenig ertragreich und langfristig eher schädlich. Die einjährige Haltefrist soll deshalb auch für künftig angeschaffte oder zugeflossene Tauschkryptowerte erhalten bleiben.

Worum geht es?

Viele Menschen legen Geld langfristig an – für mehr Sicherheit, für die Zukunft oder einfach, weil sie nicht bei jeder Kursschwankung handeln wollen. Auch wer Kryptowährungen hält, sollte sich darauf verlassen können, dass Regeln nachvollziehbar und sachlich begründet sind.

Heute gilt bei Kryptowerten im Privatvermögen grundsätzlich: Wer innerhalb eines Jahres verkauft und Gewinn macht, zahlt darauf Steuern. Wer länger als ein Jahr hält, zahlt auf den Gewinn keine Steuer. Diese Regel gilt nicht nur für Kryptowährungen. Sie ist Teil der Regeln für private Veräußerungsgeschäfte, zu denen auch etwa Gold und unverzinsliche Fremdwährungen und Kunst oder Oldtimer fallen können (§ 23 EStG).

Nach den seit September bekannt gewordenen Informationen zu einem noch nicht amtlich veröffentlichten Referentenentwurf soll sich das für künftig angeschaffte oder zugeflossene Bitcoin, Ether und andere als Tauschmittel genutzte Kryptowerte (Tauschkryptowerte) ändern. Gewinne sollen dann grundsätzlich dauerhaft besteuert werden – auch nach vielen Jahren Haltedauer. Altbestände sollen im bisherigen System bleiben. Diesen Schutz für bereits vorhandene Bestände begrüßen wir auch grundsätzlich.

Unsere Forderung bleibt trotzdem: Die einjährige Haltefrist soll auch für künftig angeschaffte oder zugeflossene Tauschkryptowerte erhalten bleiben.

Warum gerade diese Kryptowerte?

Der Entwurf will Tauschkryptowerte anders behandeln als andere unter § 23 EStG fallende Wirtschaftsgüter. Doch gerade hier fehlt eine überzeugende Begründung: Warum sollen Tauschkryptowerte steuerlich wie Kapitalvermögen behandelt werden, während Gold, unverzinsliche Fremdwährungen und andere Kryptowerte, soweit sie unter § 23 EStG fallen, weiterhin nach den bisherigen Regeln behandelt werden?

Der bekannt gewordene Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) begründet die geplante Zuordnung der Tauschkryptowerte zu den Einkünften aus Kapitalvermögen damit, dass sie zunehmend als private Kapitalanlage genutzt werden, liquide sind, keiner Abnutzung unterliegen und spekulativ verwendet werden. Das mag alles zutreffen, aber die folgenden Diskussionspunkte bleiben unserer Meinung nach unbeantwortet.

Auch Gold und privat gehaltene Fremdwährungen werden als private Kapitalanlage erworben und gehalten. Sie sind liquide, unterliegen beim bloßen Halten keiner Abnutzung und werden teils spekulativ genutzt. Warum

sollen also gerade Tauschkryptowerte anders besteuert werden?

Das Argument der fehlenden Abnutzung trägt nicht. Der § 23 EStG nimmt Gegenstände des täglichen Gebrauchs ausdrücklich aus. Daraus folgt aber gerade nicht, dass nicht abnutzbare Werte als Kapitalvermögen behandelt werden müssen. Gold, private Fremdwährungen und Tauschkryptowerte können in dieser Hinsicht vergleichbar sein.

Der Referentenentwurf will Gewinne von Tauschkryptowerten den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) zuordnen. Da Bitcoin und Ether ihren Haltern aber weder einen Zinsanspruch noch eine Dividende oder Beteiligung an einem Unternehmen geben und zumindest Bitcoin eindeutig auch von keinem Emittenten ausgegeben wird, ist äußerst fraglich, ob sie mit Aktien und Anleihen vergleichbar sind.

Die Tauschmittel-Eigenschaft kann die Kategorie beschreiben, erklärt aber nicht, warum daraus eine andere Besteuerungslogik als für private Fremdwährungen folgt.

Gleiche Regeln für Vergleichbares sind kein Sonderwunsch, sondern ein Grundsatz fairer Gesetzgebung, der gerichtlich bestätigt wurde. Derartige Änderungen von Steuerregeln müssen also auf einer belastbaren Begründung fußen, welche wir nicht erkennen können.

Warum ist das mehr als ein Steuerthema?

Es geht auch darum, Spekulation nicht zu begünstigen, sondern langfristigen Kapitalaufbau zu fördern.

Die heutige Regel setzt einen nachvollziehbaren Anreiz, nicht ständig zu kaufen und zu verkaufen. Wer kurzfristig handelt, versteuert mögliche Gewinne mit seinem persönlichen Steuersatz. Erst wer länger hält, fällt nach heutiger Regel nicht mehr unter diese Besteuerung. Die geplante Änderung würde dieses Verhältnis grundlegend ändern.

Kurzfristige Veräußerungen könnten künftig mit dem Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent besteuert werden. Wer hingegen jahrelang hält, würde erstmals dauerhaft besteuert. Für Menschen mit einem persönlichen Steuersatz über 25 Prozent kann kurzfristiger Handel dadurch steuerlich erheblich günstiger werden als heute. Durch eine (zu beantragende) Günstigerprüfung können Menschen mit einem geringeren persönlichen Steuersatz vermutlich mit ihrem individuellen Einkommensteuersatz vergleichbar besteuert werden, wie heute.

Gewinne von langfristig gehaltenen Tauschkryptowerten würden – anders als bisher – grundsätzlich dauerhaft steuerpflichtig. Das ist aus unserer Sicht eine massive Belastung und stellt einen sehr fragwürdigen Wechsel dar. Es wird also ein falsches Signal gesendet. Steuergesetze sollten Menschen nicht dazu motivieren, kurzfristig und risikoreich zu traden, anstatt langfristige Vermögen aufzubauen.

Bringt die Änderung dem Staat sicher mehr Geld?

Das ist offen. Zum bekannt gewordenen Entwurf wurden zwar erwartete Mehreinnahmen genannt. Aber es ist nicht transparent, wie belastbar diese Zahlen nach Verlustverrechnung, verändertem Verhalten der Anleger und zusätzlichem Aufwand für Steuerpflichtige, Plattformen und die Finanzverwaltung sind.

Bevor neue dauerhafte Steuerpflichten beschlossen werden, sollte klar sein, was sie tatsächlich einbringen – und was sie an Bürokratiekosten verursacht. Eine Regel ist nicht automatisch gut, nur weil sie nach mehr Einnahmen klingt.

Auch die zusätzlichen Aufwandskosten für Bürger und Dienstleister sollten beziffert werden – sie stellen eine weitere direkte wirtschaftliche Zusatzbelastung dar.

Was wir nicht behaupten

- Kryptowährungen sind keine risikolose Geldanlage und keine allgemeine Empfehlung für die Altersvorsorge.
- Wir fordern keinen Schutz für kurzfristige Spekulation.
- Wir stellen nicht in Frage, dass Gewinne aus kurzfristigen Verkäufen nach geltendem Recht steuerpflichtig sind.
- Wir begrüßen, dass der bekannt gewordene Entwurf Altbestände grundsätzlich schützt.

Wir fordern eine nachvollziehbare Begründung dafür, warum gerade Tauschkryptowerte aus dem bisherigen System herausgelöst werden sollen. Auch die teilweise Günstigerstellung unterjährigen Tradings gegenüber der dauerhaften steuerlichen Belastung langfristigen Haltens ist erklärungsbedürftig.

Für die vertiefende Prüfung

Diese Fassung des Positionspapiers beruht vollständig auf dem veröffentlichten Positionspapier Version 2.0 von Run21 vom 15.09.2026. Dort finden sich die fachliche Herleitung, der vollständige Rechtsstand, Gegenargumente und sämtliche Quellen.